



Strafverfolgung nach der reformierten Umweltstrafrechts-Richtlinie

**Meilenstein der Rechtsgeschichte? Das neue EU-Umweltstrafrecht
Online-Informationsveranstaltung von Green Legal Impact Germany
und Stop Ecocide**

Dr. Stephan Sina

24 April 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Strafverfolgung im Umweltbereich

II. Warum Strafverfolgung als Gegenstand der Umweltstrafrechts-RL?

III. Vorgaben der neuen RL zur Strafverfolgung

1. Ressourcen und Schulungen
2. Zusammenarbeit zwischen Behörden
3. Nationale Strategie
4. Statistische Daten

IV. Umsetzung in DE: Herausforderungen und Ansätze

Strafverfolgung im Umweltbereich

4 Strafverfolgung: Gesamte Tätigkeit des Staates zur Verfolgung von Straftaten, insb.

- Ermittlungsverfahren (Polizei, Staatsanwaltschaft)
- “Gerichtsverfahren” (nach Anklageerhebung durch Staatsanwaltschaft)

4 Besonderheiten bei Umweltkriminalität

- Naturwissenschaftlich-technische Prägung (zB Proben nötig, Sachverständige)
- Strafbarkeit hängt idR von Vereinbarkeit mit Verwaltungsrecht ab (zB Genehmigung)
- Umweltdelikte = Kontrolldelikte, d.h. Entdeckung weitgehend von Kontrollen durch Verwaltungsbehörden abhängig

Warum ist Strafverfolgung Gegenstand der UmwStrafR-RL?

- 4 Von bisheriger Fassung (RL 2008/99/EG) nicht umfasst
- 4 Evaluierung durch KOM (2020): Geringe Wirkung der RL auch wegen Mängel bei Strafverfolgung:
 - Erhebliche Durchsetzungslücken auf allen Ebenen der Durchsetzungskette
 - Defizite bzgl. Ressourcen, Fachwissen, Prioritätensetzung etc.
 - Mangelnde Koordination zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden
- 4 Befund deckt sich mit Erkenntnissen aus Praxis und Literatur
 - Z.B. Evaluierungsbericht des Rats der EU (2019), Berichte zu EFFACE (2012-16)
- 4 Aufnahme von Bestimmungen dazu in Entwurf KOM (2021), bis zuletzt beibehalten

Vorgaben der neuen RL zur Strafverfolgung

4 Artikel 13-15, 17-22 befassen sich mit Strafverfolgung:

- Art. 13: Ermittlungsinstrumente
- Art. 14: Schutz von Personen, die Umweltstraftaten melden oder die Ermittlung unterstützen
- Art. 15: Veröffentlichung von Informationen im öffentlichen Interesse und Rechte der betroffenen Öffentlichkeit, sich an den Verfahren zu beteiligen
- Art. 17: Ressourcen
- Art. 18: Schulung

Vorgaben der neuen RL zur Strafverfolgung

- 19: Koordinierung und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten
 - 20: Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie den Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union
 - 21: Nationale Strategie
 - 22: Statistische Daten
- 4 Die Bestimmungen der neuen RL zur Strafverfolgung entsprechen im Umfang den Bestimmungen zu Straftatbeständen und Sanktionen (Art. 3-12)

Vorgaben der neuen RL zur Strafverfolgung

- 4 Im Folgenden Überblick über diese Bestimmungen:
- Ressourcen und Schulung (Art. 17 und 18)
 - Zusammenarbeit zwischen Behörden (Art. 19 und 20)
 - Nationale Strategie (Art. 21)
 - Statistische Daten (Art. 22)

Ressourcen und Schulung

- 4 Staaten müssen sicherstellen, dass die an der Strafverfolgung beteiligten nationalen Behörden zur Verfügung haben:
 - Ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern
 - Ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen
- 4 Staaten müssen Notwendigkeit prüfen, den Grad der Spezialisierung der Behörden zu erhöhen
- 4 Staaten müssen regelmäßig spezialisierte Schulungen anbieten für Personal aus Polizei, Justiz und Verwaltungsbehörden
- 4 RL stellt quantitative und qualitative Anforderungen

Zusammenarbeit zwischen Behörden

Innerstaatliche Zusammenarbeit

- 4 Angemessene Maßnahmen auf strategischer und operativer Ebene. Ziele:
 - Gemeinsame Prioritäten und Verständnis entwickeln
 - Informationsaustausch, inkl. zu best practice
 - Beratung bei bestimmten Ermittlungen
 - Unterstützung Europäischer Praktiker-Netzwerke
- 4 Art. 19 nennt Beispiele (spezialisierte Koordinierungsstellen, MoUs, gemeinsame Schulungen etc.)
- 4 Wichtig: Regelmäßiger Austausch und persönliche Kontakte

Zusammenarbeit zwischen Behörden

Zusammenarbeit zwischen Staaten und EU

- 4 Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Fällen zwischen
 - Mitgliedstaaten
 - Eurojust
 - Europol
 - Europäische Staatsanwaltschaft
 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- 4 Bei Bedarf technische und operative Unterstützung nationaler Behörden durch Eurojust
- 4 Ergänzt Rechtsvorschriften zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen

Nationale Strategie

- 4 Staaten müssen nationale Strategie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität vorlegen und veröffentlichen
- 4 Lange umstritten: Mindestinhalt
 - Ziele und Prioritäten der nationalen Politik
 - Rollen und Zuständigkeiten der beteiligten Behörden, inkl. Koordination/Kooperation
 - Spezialisierungsmaßnahmen, Schätzung der Ressourcen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Evaluation des zukünftigen Bedarfs
- 4 Staaten müssen Strategie mind. alle 5 Jahre überprüfen und aktualisieren
- 4 Wichtiges Instrument zur Zusammenführung wesentlicher Elemente der Bekämpfung von Umweltkriminalität

Statistische Daten

- 4 Voraussetzung für Bewertung des Stands der Bekämpfung der Umweltkriminalität
- 4 Staaten müssen System einrichten zur Erfassung, Erstellung und Bereitstellung anonymisierter statistischer Daten über die von der RL erfassten Straftaten
- 4 Art. 22 Abs. 2 enthält Mindestanforderungen
- 4 Staaten müssen mind. alle 3 Jahre konsolidierte Fassung veröffentlichen
- 4 Staaten müssen KOM Mindestdaten über Standardformat übermitteln, KOM mind. alle 3 Jahre Bericht veröffentlichen

Umsetzung in DE: Herausforderungen und Ansätze

4 Beispiele für Herausforderungen:

- Zuständigkeit für Strafverfolgung liegt bei Ländern, Bund kann nur koordinierend tätig werden (im Gegensatz zu Regelungen über Straftatbestände und Strafen)
- Schulungen müssen nicht nur angeboten werden, sondern auch zeitlich wahrgenommen werden können

4 Beispiele für Ansätze

- Koordination zwischen Behörden: Vernetzungsstelle Umweltkriminalität im LKA NRW
- Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Umweltkriminalität in Brandenburg und NRW
- Jährliche Lageberichte zur Umweltkriminalität in Brandenburg (aber ohne strategische Ausrichtung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Stephan Sina

stephan.sina@ecologic.eu

Ecologic Institute

Pfalzburger Str. 43/44

10717 Berlin

Germany

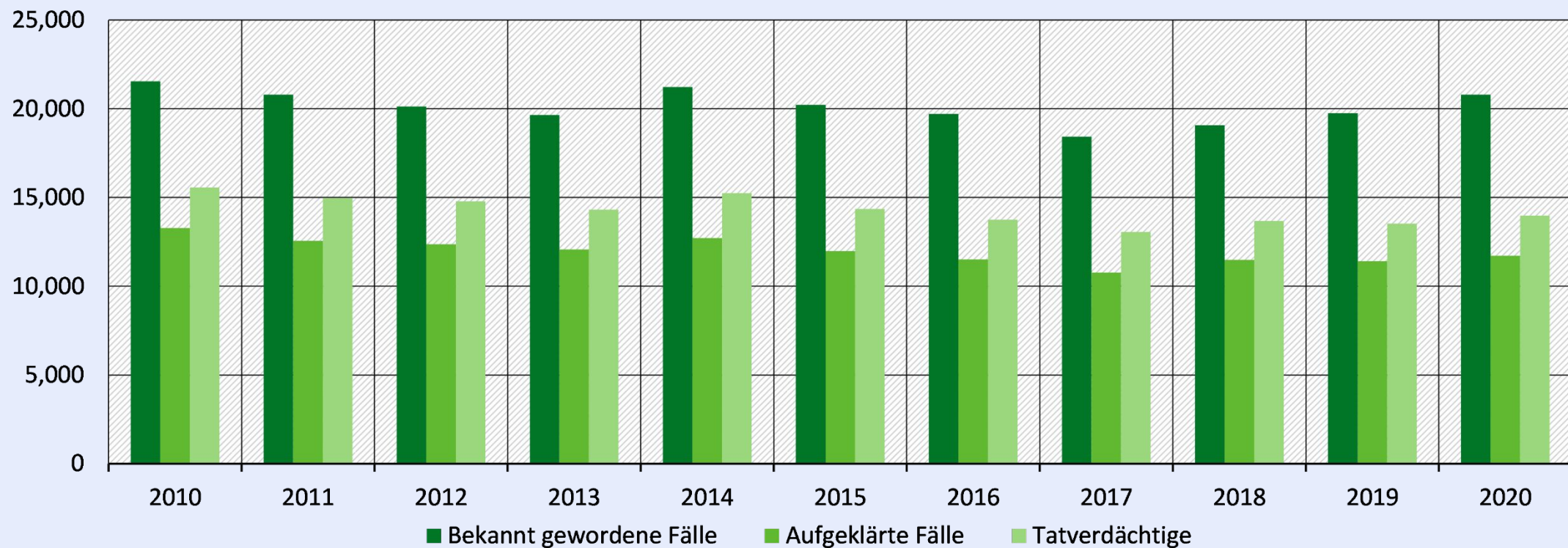
Tel. +49 (30) 86880-0

ecologic.eu

Statistische Entwicklung

- 4 Erfasste Fälle im Umweltstrafrecht seit ca. 20 Jahren rückläufig
- 4 Mögliche Gründe
 - Trend in Westeuropa für Gesamtkriminalität
 - Stärkeres Regelbewusstsein
 - Verringerte Kapazitäten für Rechtsvollzug (Kontrollen) und Strafverfolgung
- 4 Höhe der Dunkelziffer unklar, vermutlich hoch

Umweltstraftaten: bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle, Tatverdächtige (2010-2020)



Quelle: Sina/Duin/Trötzsch (2023), Umweltdelikte 2021, basierend auf Daten aus PKS 2020

Erledigungs- und Strafzumessungspraxis

- 4 Mehrzahl der Verfahren wird eingestellt, oft wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen
- 4 Freiheitsstrafen noch seltener als sonst, meist zur Bewährung ausgesetzt
- 4 Mögliche Gründe
 - i.d.R. Ersttäter, häufig Fahrlässigkeitstaten
 - Nachweisprobleme, Vollzugsdefizite bei Strafverfahren
- 4 Aber zunehmende Angleichung an Gesamtkriminalität